Aktuelle Entwicklung der Verwaltungsvorschriften zum Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

Von Andrea Riedel, Magdeburg

Zusammenfassung

Der Aufsatz zeigt die Entwicklung der grundlegenden Verwaltungsvorschriften zum Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt seit der Neustrukturierung der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung im Januar 2004. Er beschreibt die maßgeblichen Gründe für ihre Fortschreibung sowie wesentliche Aspekte ihrer Veröffentlichung und ihre Fundstellen. Letztendlich soll er einen Überblick vermitteln über die künftige Organisation der Fachvorschriften und deren aktuellen Stand und dazu dienen, eine einheitliche Arbeitsgrundlage zu schaffen und die Anwendung der Fachvorschriften in der Praxis durch die Aufgabenträger zu erleichtern.

I Einleitung

Das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) [Landtag 2004] als grundlegende Rechtsvorschrift im Amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen räumt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) als Verwaltungsträger sowie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVermIng) und anderen behördlichen Vermessungsstellen als Vermessungsträgern bei seiner Umsetzung zum Teil Ermessensspielräume ein. Zudem enthält es unbestimmte Rechtsbegriffe, die ausgelegt und konkretisiert werden müssen. Man denke hier zum Beispiel an den Begriff des Gebäudes, der in § 11 Absatz 2 Satz 2 des VermGeoG LSA benannt wird, dessen Definition im Gesetz aber nicht normiert ist. Zwar werden in der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) [Landtag 1992] als weitere Rechtsvorschrift einzelne Bereiche ergänzend zum VermGeoG LSA differenzierter geregelt, jedoch kann auch damit eine einheitliche Auslegung und Anwendung des VermGeoG LSA durch alle Aufgabenträger nicht abschließend gewährleistet werden. Hierzu bedarf es ergänzender Verwaltungsvorschriften, die als untergesetzliche Vorschriften mit ihren Inhalten das Gewollte im Vermessungsund Geoinformationswesen konkretisieren und die Umsetzung dessen in der Praxis unterstützen und erleichtern.

Vorgenannte Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA sind keine starren Regelwerke, sondern unterliegen – insbesondere aufgrund der enormen Anforderungen an die Standards der Verfahren und Methoden – Veränderungen und Fortschreibungen. Im Folgenden wird die Entwicklung der grundlegenden Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA – als Spiegelbild der Neustrukturierung von der ehemaligen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VuKV) bis zur heutigen Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt – vorgestellt und anschaulich beschrieben.

Ergänzung der Rechtsvorschriften

Auslegung von Ermessensspielräumen und unbestimmten Rechtsbegriffen

keine starren Regelwerke

2 Grundlegende Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA

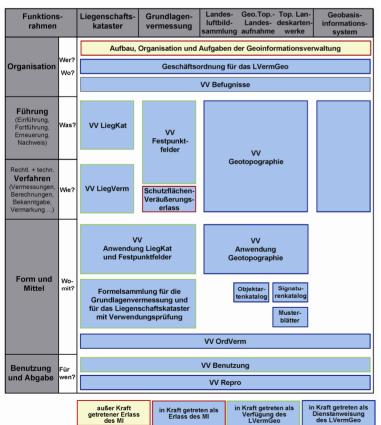
2.1 Ausgangssituation

Neuorganisation aufgrund der Neustrukturierung der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung Mit der Neustrukturierung der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung zum I. Januar 2004 wurde die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde ermächtigt, die erforderlichen Fachvorschriften zum VermGeoG LSA grundsätzlich selbst zu verfügen [MI 2003] [Kummer/Möllering 2005].

In Konsequenz des Vorgenannten wurden die bisherigen Verwaltungsvorschriften der VuKV grundsätzlich in Verwaltungsvorschriften der Geoinformationsverwaltung überführt. Im Einzelnen wurden die Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI), die nur das LVermGeo selbst betreffen, in Dienstanweisungen und die, die alle Aufgabenträger betreffen, in Verfügungen umgewandelt.

Abb. 1: Organisationsschema für die grundlegenden Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA (Ausgangssituation)

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Konzeptes für die Verwaltungsvorschriften nach dem VermKatG LSA [Osterloh 1996] wurden die Fachvorschriften neu organisiert. Hierbei wurde die ursprüngliche Systematik des vorgenannten Konzeptes grundsätzlich beibehalten. Entsprechend ist eine Gliederung sowohl nach den im VermGeoG LSA benannten Hoheitsaufgaben Liegenschaftska-



taster, Grundlagenvermessung, Geotopographie und Geobasisinformationssystem als auch nach den funktionellen Aspekten der Verwaltungsvorschriften wiederzufinden.

Das Ergebnis der zuvor erläuterten Überführung und Neuorganisation der grundlegenden Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA zeigt Abbildung I [Kummer/Möllering 2005]. Das Organisationsschema spiegelt den aktuellen Stand der Fachvorschriften hinsichtlich Gültigkeit und Zuständigkeit wider. Im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben nach dem VermGeoG LSA ist es zunächst noch von Bedeutung, da fast alle dargestellten Vorschriften noch in Kraft und anzuwenden sind. Perspektivisch ist es jedoch als "Auslaufmodell" zu betrachten, da aufgrund der in Nr. 2.2 aufgeführten Gründe eine Fortschreibung erforderlich ist.

Auf eine Erläuterung der Inhalte der einzelnen Vorschriften wird an dieser Stelle verzichtet, zumal diese zum größten Teil bereits seit neuneinhalb Jahren anzuwenden sind und somit inhaltlich bekannt sein dürften.

2.2 Gründe für die Fortschreibung

Die anstehende Überarbeitung der bestehenden Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA beruht sowohl auf organisatorischen als auch auf fachlichen Aspekten, die im Folgenden näher betrachtet werden.

An erster Stelle sei hier der Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche [Landesregierung 2011] genannt, wodurch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (MLV) oberste Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes wurde. Aufgrund der damit verbundenen Neustrukturierung der Geoinformationsverwaltung liegt die Zuständigkeit für die Regelung grundsätzlicher untergesetzlicher Festlegungen nicht mehr beim LVermGeo, sondern beim MLV. Als Folge dessen werden entsprechende Grundsätze - eng angelehnt an strategische und politische Entscheidungen und unter Berücksichtigung aktueller rechtlicher Entwicklungen - künftig in Erlassen des MLV geregelt. Daneben verbleiben die vermessungstechnischen, fachverfahrensbezogenen und redaktionellen Vorgaben, die permanenter Dynamik unterliegen und daher flexibel bleiben müssen, weiterhin in der Zuständigkeit des LVermGeo. Durch die damit gegebene enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis sollen einheitliche Standards gewährleistet und die erforderliche Qualität staatlicher Leistungen sichergestellt werden [Kummer/ Möllering 2005]. Die Verwaltungsvorschriften des LVermGeo werden wie bisher in Form von Verfügungen oder Dienstanweisungen ergehen.

Neben den vorgenannten organisatorischen Veränderungen finden sich auch anstehende Weiterentwicklungen der in der Geoinformationsverwaltung eingesetzten technischen Verfahren und Prozesse in den Verwaltungsvorschriften wieder. Schließlich sind Recht und Technik in Verwaltungshandlungen untrennbar miteinander verbunden. Einen zentralen Aspekt stellt hierbei die Einführung der Verfahren Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS), Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS) und Amtliches Kaufpreisinformationssystem (AKIS) in Sachsen-Anhalt [MLV 2013b] dar. So werden durch den Einsatz der vorgenannten Verfahren Arbeitsabläufe gebündelt und vereinfacht. Im Zuge der Einführung der neuen technischen Verfahren in der Praxis sind die neuen Abläufe und Methoden auch in den entsprechenden fachlichen Verwaltungsvorschriften abzubilden, was unweigerlich deren fachliche Fortschreibung bedingt.

Bei der Überarbeitung der derzeit gültigen Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA (Abb. I) aufgrund der vorgenannten Gesichtspunkte sind neben den gesetzlichen Regelungen im VermGeoG LSA auch die Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) zu beachten. Zudem ist zu prüfen, ob die Einflechtung bestehender Einzelregelungen sowie redaktionelle Änderungen erforderlich sind. In Anbetracht des zu erwartenden Umfangs der Fortschreibung der Vorschriften werden diese in der Regel komplett neu gefasst und neu bezeichnet.

2.3 Aktueller Stand

Ausgehend von dem in Nr. 2.1 erläuterten Konzept und unter Berücksichtigung der in Nr. 2.2 angeführten Aspekte wurden die bestehenden Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA (Abb. I) zunächst hinsichtlich ihrer künftigen Organisation betrachtet. Im Ergebnis dessen wurde ein Konzept zur Einordnung der künftigen

organisatorische Aspekte

Neustrukturierung der Geoinformationsverwaltung

technische Weiterentwicklungen

Einführung AAAA

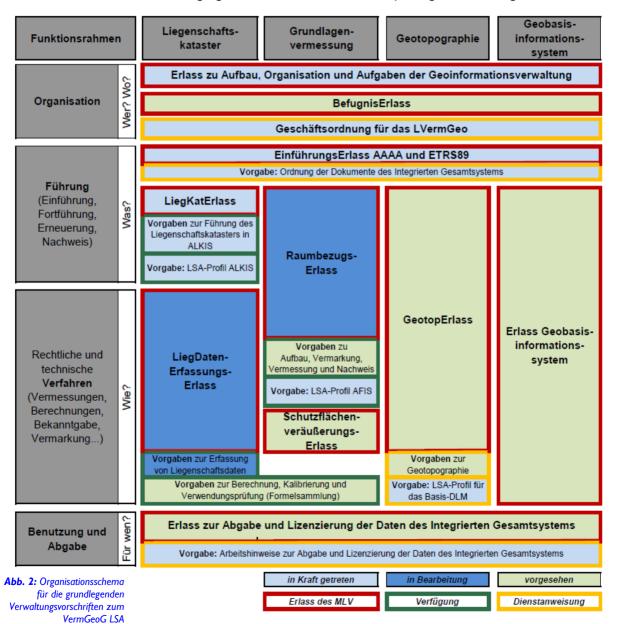
redaktionelle Änderungen

Konzept zur künftigen Organisation

(derzeitiger Stand)

Verwaltungsvorschriften hinsichtlich ihrer Funktion und differenziert für alle Aufgabenbereiche des Vermessungs- und Geoinformationswesens erarbeitet und ein entsprechendes Organisationsschema erstellt (Abb. 2). Die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften wurde für den Bereich der Führung des Liegenschaftskatasters bereits vollständig realisiert und wird für die übrigen Fachbereiche Zug um Zug fortgesetzt.

Abb. 2 zeigt das Organisationsschema für die künftigen Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA, differenziert nach Erlassen des MLV und Dienstanweisungen und Verfügungen des LVermGeo sowie deren jeweiligen Bearbeitungsstand.



2.3.1 Verwaltungsvorschriften zur Organisation

"Wer erledigt welche Aufgaben an welcher Stelle!". Eine Antwort auf diese Frage findet man in den Verwaltungsvorschriften zur Organisation, die den Aufbau und die Organisation der Geoinformationsverwaltung festlegen und darauf basierend die Aufgaben den einzelnen Bereichen zuordnen. Ziel ist die Gewährleistung geordneter Geschäftsabläufe sowohl zwischen als auch innerhalb der über- und nachgeordneten Behörden.

geordnete Geschäftsabläufe

So regelt der Erlass zu Aufbau, Organisation und Aufgaben der Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt [MLV 2012] (Abb. 2) die äußere Organisation der Geoinformationsverwaltung und die Aufgaben im Allgemeinen. Ergänzend hierzu bestimmt die Geschäftsordnung des LVermGeo [LVermGeo 2013a] (Abb. 2) die innere Organisation des LVermGeo. Zuvor genannte Verwaltungsvorschriften basieren auf dem Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche [Landesregierung 2011] und sind nach entsprechender Neufassung bereits in Kraft getreten.

äußere und innere Organisation

Des Weiteren bedarf es einer Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Befugnisse zur Durchführung der Vermessungen zu den in § I VermGeoG LSA beschriebenen Grundaufgaben Landesvermessung und Liegenschaftskataster hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der Ausführenden. Dies soll künftig durch einen BefugnisErlass (Abb. 2) realisiert werden, der auf der Grundlage der entsprechenden, noch gültigen Verfügung des LVermGeo (Abb. I) gefasst wird.

Befugnisse zur Durchführung von Vermessungen

2.3.2 Verwaltungsvorschriften zur Führung sowie zu den rechtlichen und technischen Verfahren

Die Verwaltungsvorschriften zur **Führung** beschreiben die Art der Führung und die Form der Nachweise insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der technischen Verfahren.

Zunächst sei hier der EinführungsErlass AAAA und ETRS89/UTM [MLV 2013b] (Abb. 2) genannt, der am 5.7.2013 in Kraft getreten ist. Dieser gilt für alle Aufgabenbereiche des Vermessungs- und Geoinformationswesens und regelt die Einführung der Verfahren ALKIS, ATKIS, AFIS und AKIS sowie des amtlichen Lagebezugssystems ETRS89/UTM in Sachsen-Anhalt. Damit bildet er die Grundlage für den technischen Neuaufbau des integrierten Gesamtsystems in Sachsen-Anhalt.

EinführungsErlass AAAA und ETRS89/UTM

Ebenfalls für alle Aufgabenbereiche anzuwenden ist die Ordnung der Dokumente des integrierten Gesamtsystems [LVermGeo 2009] (Abb. 2), die Vorgaben für den Gebrauch, die Aufbewahrung, Sicherung, Aussonderung und Vernichtung von Dokumenten enthält. Vorgenannte Ordnung ist von der in Nr. 2.2 beschriebenen Fortschreibung nicht betroffen. Sie gilt in unveränderter Fassung der Dienstanweisung des LVermGeo, die in Abb. I als VV OrdVerm dargestellt ist.

Dokumentenordnung

Für die **Führung** des *Liegenschaftskatasters* sind bis zur Einführung des Verfahrens ALKIS die Verwaltungsvorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters (VV LiegKat) [LVermGeo 2004a] (Abb. I) anzuwenden. Unbeschadet dessen wurden diese unter Berücksichtigung der in Nr. 2.2 angeführten Aspekte bereits überarbeitet und in den LiegKatErlass [MLV 2013a] (Abb. 2) und die Vorgaben zur Führung des Liegenschaftskatasters im Verfahren ALKIS [LVermGeo 2013b] (Abb. 2) überführt. Der LiegKatErlass konkretisiert die im VermGeoG LSA verankerten Grundsätze zur Führung des Liegenschaftskataster und ist am 19.3.2013 in Kraft getreten.

Führung des Liegenschaftskatasters

LiegKatErlass und Vorgaben in Kraft Die Vorgaben wurden den Aufgabenträgern bereits übermittelt. Sie treten an den Umstellungsstichtagen für den jeweiligen Standort des LVermGeo in Kraft und ersetzen sodann die VV LiegKat. Die Vorgaben beschreiben im Kern die sich aus der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) [AdV 2008] ergebenden Objektbereiche, wie sie in Sachsen-Anhalt definiert und interpretiert werden. Zudem werden allgemeine Hinweise zur Dokumentation der Fortführungsfälle gegeben und Kataloge aufgeführt. Ergänzend hierzu benennt das LSA-Profil ALKIS [LVermGeo 2011b] (Abb. 2) die Inhalte des Verfahrens ALKIS für das Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der GeoInfoDok im Einzelnen.

Erfassung von Daten für die Fortführung des Liegenschaftskatasters

LiegDatenErfassungs Erlass und Vorgaben vorgesehen

> Grundlagenvermessung

RaumbezugsErlass und Vorgaben vorgesehen Die rechtlichen und technischen Verfahren bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen sind derzeit in den VV LiegVerm [LVermGeo 2006] (Abb. I) geregelt. Die grundsätzlichen Festlegungen der VV LiegVerm sowie die der VV LiegKat zur Durchführung von Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessung und zur Erfassung von Gebäuden werden künftig in den Verwaltungsvorschriften zur Erfassung von Daten für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (Lieg-DatenErfassungsErlass) (Abb. 2) zusammengeführt. Daneben sollen die darüber hinaus in den VV LiegVerm und VV LiegKat (hinsichtlich der Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung und Gebäudeerfassung) enthaltenen technischen, organisatorischen und formellen Inhalte als Vorgaben zur Erfassung von Daten für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (Abb. 2) durch das LVermGeo zusammengefasst werden.

Für den Aufgabenbereich Grundlagenvermessung gelten derzeit die Verwaltungsvorschriften zur Führung der Festpunktfelder (VV Festpunktfelder) [LVermGeo 2004 b] (Abb. I). Diese regeln neben der Führung auch die rechtlichen und technischen Verfahren. Die VV Festpunktfelder werden derzeit gemäß Nr. 2.2 überarbeitet, wobei der allgemeine Teil und die übergeordneten grundlegenden Festlegungen in den RaumbezugsErlass (Abb. 2) als Verwaltungsvorschriften zur Einrichtung, zum Nachweis und zur Erhaltung von Festpunkten für den Geodätischen Raumbezug übernommen werden. Ziel ist die Zusammenführung der "Richtlinien für den einheitlichen Raumbezug des amtlichen Vermessungswesens in der Bundesrepublik Deutschland" der AdV mit dem gesetzlichen Auftrag des VermGeoG LSA in einem Regelwerk. Ergänzend dazu werden die technischen Details und speziellere Festlegungen, die aufgrund von technischen Entwicklungen in kürzeren Zyklen Veränderungen unterliegen, sowie die Ausgestaltung der rechtlichen Verfahren in Dienstanweisungen zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Raumbezugs-Erlasses geregelt. Zunächst soll dies durch die Vorgaben zu Aufbau, Vermarkung, Vermessung und Nachweis (Abb. 2) realisiert werden. Ergänzend hierzu beschreibt das LSA-Profil AFIS [LVermGeo 2012] (Abb. 2) auf der Grundlage der GeoInfoDok den Datenbestand im Land Sachsen-Anhalt, indem es vorgibt, welche Objektarten im Verfahren AFIS geführt werden.

Vorschriften zur Schutzflächenveräußerung

Neben den Festlegungen zum Schutz von Vermessungsmarken im VermGeoG LSA und in der DVO VermKatG LSA sind Aspekte zur Rückübertragung von entbehrlichen Schutzflächen an die Eigentümer der umliegenden Grundstücke im Runderlass zur Veräußerung von Schutzflächen für die Vermarkung von Lagefestpunkten [MI 1993] (Abb. I) geregelt. Dieser ist aufgrund der in Nr. 2.2 erläuterten organisatorischen Veränderungen in einen Runderlass des MLV zu überführen.

Aktuelle Entwicklung der Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA

Im Hinblick auf die bei der Wahrnehmung der Grundaufgaben Liegenschaftskataster und Grundlagenvermessung erforderlichen Vermessungen sind die Verwaltungsvorschriften zur Verwendung von Formeln und für die Prüfung und Kalibrierung geodätischer Messinstrumente und -systeme im amtlichen Vermessungswesen (Formelsammlung) (Abb. 1) zu nennen. Die derzeit gültige Verfügung ist in die Vorgaben zur Berechnung, Kalibrierung und Verwendungsprüfung (Abb. 2) zu überführen, wobei die in Nr. 2.2 aufgeführten Aspekte umzusetzen sind.

Die Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der technischen Verfahren bei der Führung des Liegenschaftskatasters und der Sammlung der Daten der Festpunkte (VV Anwendung LiegKat und Festpunktfelder) (Abb. I) werden künftig entfallen, da die darin bislang geregelten – ausschließlich technischen – Aspekte durchgängig auf die bisherigen Verfahren (Automatisiert geführtes Liegenschaftsbuch (ALB), Automatisiert geführte Liegenschaftskarte (ALK) und GESA/DVZ)) abstellen und für das Verfahren ALKIS bereits zum größten Teil in der GeoinfoDok und den daraus abgeleiteten landesspezifischen Vorschriften (LSA-Profile ALKIS und AFIS) beschrieben werden. Darüber hinaus zu regelnde Inhalte der VV Anwendung LiegKat und Festpunktfelder sollen – soweit erforderlich – in den jeweiligen fachverfahrensbezogenen Vorgaben zur Führung des Liegenschaftskatasters und zur Grundlagenvermessung aufgenommen werden.

Für die **Führung** der Nachweise und die **rechtlichen und technischen Verfahren** in der *Geotopographie* gelten derzeit die Verwaltungsvorschriften zur Erfassung, zum Nachweis und zur Darstellung der Geotopographie (VV Geotopographie) [LVermGeo 2008] (Abb. I). Diese wurden bereits hinsichtlich der Einführung das Verfahrens ATKIS angepasst und müssen lediglich hinsichtlich der in Nr. 2.2 aufgeführten organisatorischen Aspekte überarbeitet werden. Entsprechend ist eine Überführung der Inhalte in einen GeotopErlass (Abb. 2) und in Vorgaben zur Geotopographie (Abb. 2) vorgesehen. Bereits geregelt ist der im Land Sachsen-Anhalt zu führende Datenbestand im ATKIS-Basis-DLM durch das entsprechende LSA-Profil [LVermGeo 2011c] (Abb. 2), das auf der Grundlage der GeoInfoDok festlegt, welche Objektarten im Einzelnen geführt werden.

Für den Aufgabenbereich Geobasisinformationssystem maßgebend sind derzeit die Verwaltungsvorschriften zur Führung des Geobasisinformationssystem (VV Geobasisinformationssystem) [LVermGeo 2007] (Abb. I). Die darin getroffenen Festlegungen sind bereits auf eine digitale Führung der Daten in den Verfahren ALKIS, ATKIS, AFIS und AKIS abgestellt, so dass lediglich eine Überarbeitung hinsichtlich organisatorischer und redaktioneller Aspekte erforderlich ist. Aufgrund der übergeordneten Bedeutung der hier getroffenen Festlegungen ist die derzeitige Vorschrift in einen Erlass Geobasisinformationssystem (Abb. 2) zu überführen.

2.3.3 Verwaltungsverfahren zur Benutzung und Abgabe

Für die Aufgabenbereiche Liegenschaftskataster, Grundlagenvermessung und Geotopographie gelten derzeit die Verwaltungsvorschriften zur Benutzung der Ergebnisse der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (VV Benutzung) [LVermGeo 2004c] (Abb. I), die insbesondere die Benutzungskriterien und -formen sowie die Vervielfältigung und Verbreitung regelt. Daneben sind die Arbeitshinweise zur Abgabe und Lizenzierung der Daten des integrierten Gesamtsystems [LVermGeo 2011a] (Abb. 2) anzuhalten, die ergänzend zur VV Benutzung den informationellen Zugriff auf die Daten aus dem integrierten Gesamtsystem und

Formelsammlung

VV Anwendung LiegKat und Festpunktfelder als Auslaufmodell

Geotopographie

GeotopErlass und Vorgaben vorgesehen

Geobasisinformationssystem

Erlass Geobasisinformationssystem vorgesehen

Benutzung, Abgabe und Lizenzierung

Erlass und Arbeitshinweise vorgesehen deren Weiterverwendung durch Dritte beschreiben und entsprechend in allen Aufgabenbereichen Anwendung finden können. Vorgenannte Verwaltungsvorschriften werden entsprechend der in Nr. 2.2 aufgeführten organisatorischen Aspekte in den Erlass zur Abgabe und Lizenzierung der Daten des integrierten Gesamtsystems (Abb. 2) überführt. Hierbei wird der Erlass den Grundsätzen der Arbeitshinweise zur Abgabe und Lizenzierung der Daten des integrierten Gesamtsystems angepasst und um die grundlegenden Festlegungen zu der in § 21 VermGeoG LSA definierten Bereitstellung des Inhalts des Geobasisinformationssystems des Landes erweitert. Daneben ist auch eine Fortschreibung der Arbeitshinweise zur Abgabe und Lizenzierung der Daten des integrierten Gesamtsystems vorgesehen, die insbesondere aufgrund der geänderten Gesetzeslage im Verbraucherrecht, der neuen Rechtsprechung im Urheber- und Datenbankrecht sowie der Weiterentwicklung der Lizenzvereinbarungen des AdV erforderlich ist.

3 Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften und Fundstellen

Nachdem mit den vorangestellten Ausführungen ein Überblick über die aktuell anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vermittelt worden ist, folgen abschließend einige Hinweise zu deren Veröffentlichung sowie zu den wichtigsten Fundstellen.

Grundsätze der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt in den Richtlinien der Landesregierung über das Vorschrifteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (VIS.LSA) [Landesregierung 1992]. Danach sind Verwaltungsvorschriften im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen und in das VIS.LSA – als systematischem Bestandsnachweis aller geltenden Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt – aufzunehmen. Hierbei sind

- Verwaltungsvorschriften von einmaliger oder kurzfristiger Bedeutung, soweit nicht die Veröffentlichung wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder wegen der Auswirkungen auf die Bürger geboten ist,
- innerdienstliche Regelungen,
- Verwaltungsvorschriften, bei denen die Veröffentlichung aus besonderen Gründen untunlich ist,

von der Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommen [Landesregierung 1992].

Erlasse im VIS.LSA

Fundstellen

Entsprechend der vorgenannten Festlegungen werden der SchutzflächenveräußerungsErlass [MI 1993] (Abb. I) und die Runderlasse des MLV [MLV 2012], [MLV 2013a], [MLV 2013b] (Abb. 2) im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht und im VIS.LSA Teil II zur Verfügung gestellt. Das VIS.LSA ist verwaltungsintern im Extranet (unter Quicklinks und Landesrecht) und ansonsten unter www.landesrecht.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Fundstellen der Verfügungen und Dienstanweisungen des LVermGeo Die Verfügungen und Dienstanweisungen des LVermGeo (Abb. I und 2) werden nicht veröffentlicht und in das VIS.LSA aufgenommen, da dies im Falle der Verfügungen vor allem aufgrund ihres Umfangs schwierig ist und es sich im Falle der Dienstanweisungen um innerdienstliche Regelungen handelt. Unabhängig davon werden sie in der Internetpräsentation des LVermGeo (http://www.lvermgeo. sachsen-anhalt.de/de/intern/wissen/index.htm), getrennt nach den Rubriken Verfügungen und Dienstanweisungen und dem jeweiligen Aufgabenbereich zugeordnet, in digitaler Form bereitgestellt. Für die Vermessungsträger wird der Zugriff auf diese

Fundstelle auf den Bereich der Verfügungen beschränkt, da Dienstanweisungen für sie in der Regel nicht relevant sind.

4 Resümee

Betrachtet man die in diesem Aufsatz dargestellte Entwicklung der Vorschriften, stellt man fest, dass die meisten der in Abb. 2 dargestellten grundlegenden Vorschriften nicht neu, sondern in erster Linie an die aktuellen Anforderungen angepasst worden sind oder noch angepasst werden. Letztendlich bestätigen sie inzwischen bewährte Grundsätze und stellen lediglich eine Fortschreibung der Festlegungen zur Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der Geoinformationsverwaltung dar.

Unterlegung der im VermGeoG festgeschriebenen Aufgaben

Insgesamt soll der Aufsatz die Anwendung der Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA bei allen Aufgabenträgern ins Bewusstsein rücken und erleichtern. So sollte sich der Leser am Ende der Lektüre einen Überblick über den derzeitigen Stand der Vorschriften verschafft haben und dies entsprechend auf seinen Arbeitsbereich reflektieren können. Zudem sollen die Ausführungen zur Veröffentlichung und zu den Fundstellen eine zeitaufwendige Suche vermeiden und somit eine effektive Anwendung der Vorschriften erreichen. Damit würde der Aufsatz seinem ursprünglichen Ziel gerecht werden und letztendlich auch dazu beitragen, die tägliche Arbeit der Mitarbeiter des LVermGeo und der Vermessungsträger qualitativ und quantitativ zu verbessern.

positive Auswirkungen auf die tägliche Arbeit

Andrea Riedel

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße
39114 Magdeburg
E-Mail: Andrea.Riedel@mlv.sachsen-anhalt.de

Anschrift des Autors

AdV 2008: Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok), Version 6.0 vom 11.4.2008, AdV, www.adv-online.de

Kummer, K./Möllering, H. 2005:

Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt - Kommentar, 3. vollst. Überarbeitete Auflage, S. 47 bis 49, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden 2005

Landesregierung 1992: Richtlinien der Landesregierung über das Vorschrifteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (VIS.LSA) vom 19.10.1992 (MBI. LSA S. 1693), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des MJ vom 2.1.1999 (MBI. LSA S. 39), Magdeburg 1992

Landesregierung 2011: Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3.5.2011 (MBI. LSA S. 217), Magdeburg 2011

Landtag 1992: Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.6..1992 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert am 19.3.2002 (GVBI. LSA S. 130), Magdeburg 1992

Landtag 2004: Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15.9.2004 (GVBI. LSA S. 716), zuletzt geändert am 18.10.2012 (GVBI. LSA S. 510), Magdeburg 2004

LVermGeo 2004a: Verwaltungsvorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters (VV LiegKat), Verfügung des LVermGeo in der Fassung des RdErl. des MI vom 23.4.1998 zuletzt geändert durch Verfügung vom 31.8.2009, n.v., Magdeburg 2004

LVermGeo 2004b: Verwaltungsvorschriften zur Einrichtung, zum Nachweis und zur Erhaltung der Festpunktfelder (VV Festpunktfelder), Verfügung des LVermGeo in der Fassung des RdErl. des MI vom 10.7.1997 zuletzt geändert am 22.4.2002, n.v., Magdeburg 2004 Literaturverzeichnis

LVermGeo 2004c: Verwaltungsvorschriften zur Benutzung der Ergebnisse der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (VV Benutzung), Verfügung des LVermGeo in der Fassung des RdErl. des MI vom 1.9.1998 zuletzt geändert am 18.12.2000, n.v., Magdeburg 2004

LVermGeo 2006: Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VV LiegVerm), Verfügung des LVermGeo vom 16.6.2006, n.v., Magdeburg 2006

LVermGeo 2007: Verwaltungsvorschriften zur Führung des Geobasisinformationssystems (VV Geobasisinformationssystem), Dienstanweisung des LVermGeo vom 23.1.2007, n.v., Magdeburg 2007

LVermGeo 2008:

Verwaltungsvorschriften zur Erfassung, zum Nachweis und zur Darstellung der Geotopographie (VV Geotopographie), Dienstanweisung des LVermGeo vom 18.4.2008, n.v., Magdeburg 2008

LVermGeo 2009:

Ordnung der Dokumente des integrierten Gesamtsystems des LVermGeo, Dienstanweisung des LVermGeo vom 15.12.2009, n.v., Magdeburg 2009

LVermGeo 2011a:

Arbeitshinweise zur Abgabe und Lizenzierung von Geodaten, Dienstanweisung des LVerm-Geo vom 21.1.2011, n.v., Magdeburg 2011

LVermGeo 2011b:

ALKIS-Objektartenkatalog des Landes Sachsen-Anhalt, www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de /geoservice/download/veroeffentlichungen/main. htm, LVermGeo, Magdeburg 2011

LVermGeo 2011c:

LSA-Profil des ATKIS-Basis-DLM, www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/ geoservice/download/veroeffentlichungen/ main.htm, LVermGeo, Magdeburg 2011

LVermGeo 2012:

LSA-Profil des Amtlichen Festpunktinformationssystems (AFIS), www.lvermgeo.sachsenanhalt.de/de/geoservice/download/ veroeffentlichungen/main.htm, LVermGeo, Magdeburg 2012

LVermGeo 2013a:

Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (GO LVerm-Geo), Dienstanweisung des LVermGeo vom 18.6.2013, n.v., Magdeburg 2013

LVermGeo 2013b:

Vorgaben zur Führung des Liegenschaftskatasters im Verfahren ALKIS, Verfügung des LVermGeo vom 11.6.2013, n.v., Magdeburg 2004

MI 1993:

Veräußerung von Schutzflächen für die Vermarkung von Lagefestpunkten, RdErl. vom 11.1.1993 (MBI. LSA S. 628), zuletzt geändert am 29.11.2001 (MBI. LSA S. 1067) Magdeburg 1993

MI 2003:

Aufbau, Organisation und Aufgaben der Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. vom 24.11.2003, MBI. LSA S. 935, Magdeburg 2003

MLV 2012:

Aufbau, Organisation und Aufgaben der Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. vom 30.7.2012, MBI. LSA S. 494, Magdeburg 2012

MLV 2013a:

Verwaltungsvorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters (LiegKatErlass), RdErl. vom 11.2.2013, MBI. LSA S. 131, Magdeburg 2013

MLV 2013b:

Einführung des Amtlichen Festpunktinformationssystems, des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems, des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems und des Amtlichen Kaufpreisinformationssystems sowie des amtlichen Lagebezugssystems ETRS89/UTM (EinführungsErlass AAAA und ETRS89/UTM), RdErl. vom 28.5.2013, MBI. LSA S. 331, Magdeburg 2013

Osterloh, M. 1996:

Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Amtlichen Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt, Zeitschrift für das Öffentliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (LSA VERM), 2. Jahrgang, Heft 1, S. 32 bis 48, Magdeburg 1996